Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 26. **Jahrgang 1889.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

580. 556. Das zu Berlin am 18. Juni 1889 ausgegebene 12. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1857. Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen. Vom 12. Juni 1889.

Inhalt der Gesetzsammlung.

581. 555. Das zu Berlin am 18. Juni 1889 ausgegebene 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9341. Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Schifffahrtskanals von Dortmund nach den Emshäfen. Vom 23. Mai 1889.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

582. 564. Auf Grund Finanz-Ministerial-Erlasses vom 13. Juni cr. (III. 9300) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli d. J. ab alle steueramtlichen Abfertigungen von Branntwein, bezw. von versetzten Branntweinen, Fruchtsäften und dergleichen unter Anwendung neuer Thermo-Alkoholometer nach Gewichtsprozenten nach Maßgabe der vom Bundesrathe beschlossenen Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein bezw. der Anlage zu derselben zu bewirken sind.

Köln, den 21. Juni 1889. Nr. 15148.

Der Provinzial-Steuerdirektor: Freusberg.

583. 563. Nachstehendes

Regulativ,

betreffend die Anordnung einer Transport-Buch- und Lagerkontrole für Getreide in einem Theile des Bezirks des Hauptzollamts zu Emmerich.

Auf Grund der §§. 119—124 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 werden zufolge Ermächtigung des Herrn Finanzministers vom 29. Mai 1889 für folgende Theile des Bezirks des Hauptzollamts zu Emmerich 1. für den Ober-Grenzkontrolbezirk Emmerich, mit Ausnahme der Feldmark Grietherbusch in der durch den alten Rhein und zwischen Bienen und Rees, durch den Rheindamm gegebenen Begrenzung, 2. für den westlich der Chaussee Rees-Haldern-Werth belegenen Theil des Ober-Grenzkontrolbezirks Rees und zwar dergestalt, daß die von dieser Chaussee berührten Ortschaften (Rees, Groin, Aspel und Haldern) einbegriffen sind, zur Beaufsichtigung des Verkehrs mit Getreide nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Umfang der Aufsichtsmaßregeln.

§. 1. Die Aufsichtsmaßregeln erstrecken sich auf den Verkehr mit folgenden Getreidearten: a) Roggen, b) Hafer, c) Weizen, d) Gerste, e) Buchweizen.

II. Vorschriften, betreffend die Transportkontrole.

§. 2. Jeder, welcher dergleichen Getreide in dem vorstehend bezeichneten Bezirke transportirt, hat sich durch eine amtliche Bescheinigung (Legitimationsschein, Versendungsschein, Zolldeklaration, Zollquittung) darüber auszuweisen, daß er zum Transport der gehörig bezeichneten Getreidemengen in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt sei.

§. 3. Von der Verpflichtung zur Legitimation sind befreit:

a) Transporte innerhalb der geschlossenen Gehöfte und auf den zugehörigen sich unmittelbar anschließenden Grundstücken (Gutsbezirk),

b) Transporte auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen aus dem Binnenlande in den Aufsichtsbezirk,

c) Transporte, bei welchen Getreidemengen innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich des auch bezüglich dieser Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweises der Verzollung oder zollfreien Abstammung des Getreides.

§. 4. Der Transport des Getreides ist nur innerhalb der im §. 21 des Vereins-Zollgesetzes bezeichneten Tageszeit gestattet. Ausnahmen hiervon können von dem zuständigen Haupt- oder Nebenzollamte vor Beginn des Transports nachgelassen werden.

Auf den Verkehr auf den Eisenbahnen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 5. Die Ausfertigung der Transportausweise erfolgt unentgeltlich durch die im Grenzbezirk bezw. in der Nähe desselben an der Binnenlinie belegenen Zoll- und Steuerämter und die zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen oder Versendungsscheinen besonders zu errichtenden Expeditionsstellen. Der jeder Stelle zugewiesene Bezirk wird durch die Kreisblätter öffentlich bekannt gemacht werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 6. Die Ausfertigung des Transportausweises ist vor Beginn des Transports zu beantragen und zu diesem Behufe die Art der Verpackung, das Nettogewicht des Getreides sowie der Bestimmungsort anzugeben.

Vor der Ausfertigung ist der Expeditionsstelle auf Erfordern der Nachweis der Verzollung oder der inländischen Herkunft des zu versendenden Getreides zu liefern. Zu diesem Zwecke kann die Vorlage von Proben verlangt werden. Auch ist der Versender verpflichtet, dem Legitimationsscheinertheiler oder einem Zollbeamten die vorherige Besichtigung und Vorwiegung des Getreides zu gestatten. Wird die Vorwiegung verlangt, so hat der Versender eine geaichte Waage von genügender Tragfähigkeit nebst Gewichten zu stellen und die nöthigen Handdienste dazu zu leisten.

III. Vorschriften, betreffend die Buch- und Lagerkontrole.

§. 7. Der Buch- und Lagerkontrole über Getreide werden unterworfen:

a) die Getreidehändler,

b) diejenigen Getreidebauer, deren Grundstück (Gutsbezirk) von der Grenzlinie durchschnitten wird,

c) die Inhaber von Mühlen.

§. 8. Die Buch- und Lagerkontrole besteht darin, daß die derselben unterworfenen Personen:

a) Getreide nur in den der Zollbehörde anzumeldenden Lagerräumen aufbewahren dürfen,

b) über den Zu- und Abgang von Getreide Anschreibungen nach Anweisung der Zollbehörde führen müssen,

c) den Zollbeamten die Revision der Lagerräume, der Lagerbestände und der darüber geführten Anschreibungen gestatten müssen.

§. 9. Die Einführung der Buch- und Lagerkontrole erfolgt durch Aufnahme einer Verhandlung nach anliegendem Muster durch den zuständigen Ober-Grenzkontroleur unter Zuziehung des Gemeindevorstehers. Hierbei hat der Kontrolpflichtige

a) die Lagerräume anzumelden,

b) die vorhandenen Vorräthe an gedroschenem und ungedroschenem Getreide anzugeben und vorzuzeigen.

Ersteres ist zu verwiegen, das Erträgniß des Letzteren vorläufig abzuschätzen.

§. 10. Die Anschreibungen über Zu- und Abgang von Getreide haben in einem Kontobuche nach anliegendem Muster zu geschehen, welches von der Zollbehörde unentgeltlich geliefert wird.

Dieses Buch ist stets an dem von dem Ober-Grenzkontroleur bestimmten Platze aufzubewahren und sauber zu erhalten. Bei Führung desselben sind die auf dem Titelblatt des Kontobuchs befindlichen Bemerkungen genau zu beachten.

Das Kontobuch ist von dem Kontrolpflichtigen in der Regel selbst zu führen. Er kann sich jedoch von einer zuverlässigen Person, deren Name auf dem Titelblatte von dem Ober-Grenzkontroleur zu vermerken ist, vertreten lassen, doch bleibt er für deren Handlungen und Unterlassungen in Beziehung auf die Vorschriften dieses Regulativs verhaftet.

§. 11. In dem Kontobuche sind Zu- und Abgänge nach dem Nettogewichte des Getreides anzuschreiben.

Die vorhandenen Vorräthe werden bei Einführung der Buch- und Lagerkontrole eingetragen. Jeder fernere Zugang ist gleich nach erfolgter Aufnahme in den Lagerraum, wohin das Getreide unmittelbar nach seiner Ankunft zu bringen ist, anzuschreiben. Auf dem das Getreide begleitenden Zollausweise (Deklaration, Zollquittung, Legitimationsschein) ist die Nummer des Kontobuchs zu vermerken und sind diese Papiere nach der Nummerfolge geordnet zu heften und bei dem Kontobuch aufzubewahren.

Selbst gedroschenes Getreide ist nach erfolgter Reinigung sofort in den Lagerraum aufzunehmen und anzuschreiben.

Jeder Abgang an Getreide ist sofort bei Entnahme desselben aus Lagerraum anzuschreiben.

§. 12. Die Zahl der Lagerrevisionen wird von dem Ober-Zollinspektor bestimmt. Dieselben sind von dem Ober-Grenzkontroleur unter Zuziehung eines Grenzaufsehers vorzunehmen. In besonderen Fällen kann der Ober-Grenzkontroleur einen Grenzaufseher mit seiner Vertretung beauftragen. Lagerrevisionen dürfen nur während der Tagesstunden ausgeführt werden. Der Kontrolpflichtige oder sein Vertreter hat den Lagerrevisionen beizuwohnen. Zu denselben ist eine geaichte Waage von mindestens 250 kg Tragfähigkeit mit den nöthigen geaichten Gewichten zu stellen. Auf Verlangen sind die Lagervorräthe in Säcke zu füllen, wofür der Kontrolpflichtige ebenso, wie für die sonst nöthigen Handdienste Sorge zu tragen hat.

Die vorhandenen Beläge (§. 10) sind von dem revidirenden Beamten mit der Angabe des Tages und dem Namenzug zu zeichnen.

§. 13. Liegt das Wohnhaus eines von der Grenzlinie durchschnittenen Gehöftes im Auslande, so ist der Inhaber des Gehöftes durch den Gemeindevorsteher in ortsüblicher Weise von der bevorstehenden Einführung der Buch- und Lagerkontrole zu benachrichtigen und zum Erscheinen behufs Aufnahme der im §. 9 vorgeschriebenen Verhandlung im Inlande aufzufordern. Leistet er dieser Aufforderung keine Folge, so sind die Zollbeamten befugt, die im Inlande belegenen Gebäude jeder Zeit zu revidiren, doch darf die gewaltsame Oeffnung der verschlossenen Räume nur unter Zuziehung des Gemeindevorstehers erfolgen.

IV. Besondere Vorschriften für die Inhaber von Mühlen.

§. 14. Auf die Getreidebezüge der Müller, welche Mühlenfabrikate zum Verkauf herstellen, finden die unter Ziffer II gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 15. Zum Transport von Getreide der Mahlgäste zur Mühle werden statt der sonst vorgeschriebenen Transportausweise Mahlscheine nach dem Muster C. ausgefertigt. Auf die Ausstellung derselben finden die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorschriften in den §§. 4—6 entsprechende Anwendung. Diejenige Getreidemenge, auf welche der Mahlschein lautet, muß zusammen spätestens am Tage nach Ausstellung des Mahlscheines zur Mühle gebracht werden. Der Müller hat sich bei der Annahme des Getreides von der Uebereinstimmung desselben mit dem Mahlscheine zu überzeugen.

§. 16. Sobald das Getreide zur Mühle gebracht ist, hat der Müller die Abtheilung I des Mahlscheins abzuschneiden und denselben an einem der dazu gehörigen Säcke, welche so lange stets zusammengestellt sein müssen, als während der Verarbeitung eine Trennung nicht nöthig ist, zu befestigen. Während der Verarbeitung, welche durch Zwischenpausen nicht unterbrochen werden darf, ist der Mahlschein an dem Mahlgang, auf welchen das Getreide geschüttet ist anzuheften. Ist die Verarbeitung beendet, so ist der Mahlschein wieder an einem der Säcke zu befestigen.

Geht das Fabrikat aus der Mühle, so ist die Abtheilung II des Mahlscheins abzuschneiden und der Tag der Zurückgabe zu vermerken.

§. 17. Wird in der Mühle die sogenannte Mahlmetze erhoben, so sind die erhobenen Getreidemengen täglich summarisch im Getreidekontobuch anzuschreiben.

§. 18. Die Mühlen sowie die angemeldeten Lagerräume müssen den Zollbeamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends zu jeder Zeit geöffnet werden.

Sind Mühlen außer jener Zeit im Gange, so ist den Zollbeamten der Zutritt zum Mühlenraume zu gestatten.

Die Müller und ihre Leute haben den Zollbeamten über alle den Mühlenbetrieb betreffenden Angelegenheiten Auskunft zu ertheilen auch die zur Vornahme der Revisionen erforderlichen Handdienste zu leisten.

V. Strafbestimmungen.

§. 19. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, sofern nicht die Defraudestrafe eintritt, nach §. 152 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Köln, den 23. Juni 1889. Nr. 14 654.

Der Provinzial-Steuerdirektor: Freusberg.

Muster A.

Verhandelt

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

im Wohnhause des . . . . . .

Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 29. Mai 1889, III. 8333, wurde heute von dem unterzeichneten Zollbeamten unter Zuziehung des Gemeindevorstehers (bezw. seines Stellvertreters) Herrn . . . . . bei dem . . . . . dessen Grundstück von der Grenzlinie durchschnitten wird (bei dem im Getreideaufsichtsbezirk wohnhaften Getreidehändler bezw. Mühlenbesitzer) die Buch- und Lagerkontrole für Getreide eingeführt.

Zu diesem Behufe wurde Herr . . . . . mit den hauptsächlichsten Vorschriften des Regulativs vom 23. Juni 1889 bekannt gemacht und ihm ausdrücklich eröffnet:

a) daß er kontrolpflichtiges Getreide, nämlich Roggen, Hafer, Weizen, Gerste und Buchweizen nur in den angemeldeten Lagerräumen aufbewahren dürfe,

b) über den Zu- und Abgang an solchem Getreide nach Anweisung der Zollbehörde Buch zu führen habe,

c) den Zollbeamten die Revision der Lagerräume, Lagerbestände, der darüber geführten Anschreibungen (und des Mühlenraumes) zu gestatten habe.

Herr . . . . . meldete sodann als Lagerraum

an und erklärte, daß er folgende Vorräthe habe:

Außerdem lagerten:

Nach Besichtigung wurde diese Schätzung als richtig angenommen. Nachdem sodann die vorhandenen Vorräthe verwogen worden, wurden dieselben in dem Getreidekontobuch vermerkt und Herr . . . . . wegen Führung dieses Buches mit näherer Anweisung versehen.

Für das in der Mühle vorgefundene Mahlgut der Mahlgäste wurden . . . . . Mahlscheine nachträglich ausgefertigt.

v. g. u.

. . . . . .

g. w. o.

. . . . . Gemeindevorsteher. . . . . Ober-Grenz-Kontroleur.

. . . . . Grenz-Aufseher.

Muster B.

Hauptamtsbezirk
Ober-Grenzkontrole.

Getreide-Kontobuch
den

Ackerer
Getreidehändler . . . . . zu . . . . . .
Mühlenbesitzer

Dieses Buch enthält . . . . Blätter.

Der Ober-Grenz-Kontroleur.

Bemerkungen.

1. Lagerräume sind angemeldet:
2. Dieses Buch ist stets sauber zu halten und im aufzubewahren.
3. Als Stellvertreter des Buchinhabers ist bestellt worden.
4. Die Eintragungen sind regelmäßig und ohne alle Rasuren zu machen. Nothwendige Abänderungen sind so vorzunehmen, daß das Durchstrichene leserlich bleibt.
5. Die Anschreibungen haben nach dem Nettogewichte des Getreides zu erfolgen. Bei den Lagerrevisionen und am Schlusse jeden Monats sind die Anschreibungen über Zu- und Abgang abzuschließen und der Lagerbestand ersichtlich zu machen.
6. Ist das Buch vollgeschrieben, so ist es gegen Empfang eines neuen Buches an das Königl. . . . . Zoll-Amt zu . . . . . abzuliefern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lfd. Nr.	Datum.	Veranlassung des Zugangs.	Mitgekommene Legitimation.	Zahl der Colli.	Roggen kg netto	Hafer kg netto	Weizen kg netto	Gerste kg netto	Buchweizen kg netto	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	10./8. 89	vorhandener Vorrath		—	1 300	400	—	—	—	
2	15./8. 89	angekauft	Leg.-Sch. . . . . Nr. 14	10	1 000	—	—	—	—	
3	20./8. 89	erdroschen	—	—	—	512	—	—	—	
4	21./8. 89	angekauft	Zollquittung n. z. A. . . . . Nr. 28	15	1 490	—	—	—	—	
		Zur Lagerrevision		—	3 790	912	—	—	—	
		Abgang		—	1 150	30	—	—	—	
		bleibt Bestand		—	2 640	882	—	—	—	

Muster C.

Nr.

Mahlschein.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 1889.

Herr . . . . . aus . . . . . .

sendet zum Vermahlen 56 kg Roggen in 2 Säcken zur Mühle des Herrn . . . . . in . . . . . und muß das Getreide bis zum 13. dss. (kst.) Monats dorthin gebracht sein.

Königliches Neben-Zoll-Amt.

Tag der Rücksendung.

II. Von dem Müller vor Ablassung des Gemahls aus der Mühle abzuschneiden.

I. Wenn das Getreide in die Mühle kommt, ist diese Abtheilung des Zettels vom Müller abzuschneiden.

wird hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Transport-, Buch- und Lagerkontrole für Getreide in den Eingangs erwähnten Bezirken am 15. Juli 1889 in Kraft tritt.

Köln, den 23. Juni 1889.

Der Provinzial-Steuerdirektor: Freusberg.

584. 557. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in der Stadt Neuß eine dritte Apotheke neu errichtet werden, welche an der Furtherstraße nordwestlich der Eisenbahn-Uebergänge in der Richtung nach Weyhe zu anzulegen ist.

Qualifizirte Bewerber fordere ich hierdurch auf, sich unter Beifügung:

1. ihrer Approbation,
2. der gehefteten und chronologisch geordneten Servirzeugnisse,
3. eines Führungszeugnisses der Heimathbehörde,
4. eines amtlich beglaubigten Nachweises des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens,
5. eines Lebenslaufes

binnen 4 Wochen bei mir zu melden.

Außerdem hat der Bewerber pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder, sofern dies der Fall sein sollte, die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten zur Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1873 approbirt sind, oder welche sich durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Persönliche Vorstellungen sind zwecklos und haben die Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen.

Düsseldorf, den 15. Juni 1889. I. II. A. 2719.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

585. 559. **Polizei-Verordnung,**

betreffend den Gebrauch der landwirthschaftlichen Maschinen.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen beim Gebrauche landwirthschaftlicher Maschinen wird unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 29. November 1872 (Amtsblatt S. 477) auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet, was folgt:

§. 1. Alle beim Betrieb landwirthschaftlicher Maschinen bewegten Theile derselben (z. B. Stangen, Zahnräder, Kuppelungen u. s. w.) deren Bewegung mit Gefahr verbunden ist, müssen, soweit sich dies mit dem Zweck der Maschine vereinen läßt, so vollständig verdeckt sein, daß die dabei oder daneben beschäftigten Personen durch dieselben nicht verletzt werden können.

Insbesondere müssen die Aufgabe-Vorrichtungen (z. B. die Einfütterungslöcher an Dreschmaschinen und Häkselmaschinen) so beschaffen sein, daß weder die Hände der Aufgeber mit dem getriebenen Zeug in Berührung kommen noch daneben Beschäftigte durch Ausgleiten oder Sturz dazwischen gelangen können.

§. 2. Als Maschinen sind alle Apparate anzusehen, bei welchen die Kraft durch Vorgelege, (z. B. Kammräder, Schwungräder, Treibriemen u. s. w.) wirksam gemacht wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lfd. Nr.	Datum.	Veranlassung des Abgangs.	Ertheilte Legitimation.	Zahl der Colli.	Roggen kg netto	Hafer kg netto	Weizen kg netto	Gerste kg netto	Buchweizen kg netto	Bemerkungen.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1	13./8. 89	Wirthschafts-bedarf	— Leg.-Sch. Nr. 4	—	—	30	—	—	—	
2	15./8. 89	zur Mühle		2	150	—	—	—	—	
3	20./8. 89	verkauft an . . . zu	Leg.-Sch. Nr. 12	10	1 000	—	—	—	—	
		Zur Lagerrevision . . .		—	1 150	30	—	—	—	

§. 3. Das Schmieren oder Repariren derjenigen bewegten Maschinentheile, deren Bewegung mit Gefahr verbunden ist, darf nur dann vorgenommen werden, wenn nach Stillsetzung der Betriebskraft eine unvorhergesehene Bewegung dieser Theile unmöglich gemacht ist.

§. 4. Während die Maschinen mit der Betriebskraft versehen (z. B. bespannt) sind, müssen sie unausgesetzt unter Aufsicht stehen.

Diese Aufsicht und auch die Leitung der Betriebskraft (z. B. der Bespannung) darf nur zuverlässigen und über 16 Jahre alten Personen überlassen werden.

§. 5. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort nach ihrer Publikation in Kraft und werden Zuwiderhandlungen gegen dieselbe, soweit nicht die im §. 147 Nr. 4 der Bundes-Gewerbeordnung (cfr. Gesetz vom 17. Juli 1878. R.-G.-Bl. S. 199) vorgesehenen höheren Strafen Platz greifen, mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, dieser Verordnung durch Wiederabdruck in den Kreis- und Lokalblättern nach Möglichkeit weitere Verbreitung zu geben.

Düsseldorf, den 20. November 1880. I. III. A. 4528.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Vorstehende Verordnung wird mit dem Bemerken wiederum veröffentlicht, daß Verurtheilungen ländlicher Grundbesitzer und Gewerbetreibenden wegen fahrlässiger Tödtung oder Körperverletzung in Folge von Außerachtlassung obiger Verordnung, besonders in Folge mangelhafter Bedeckung beweglicher Maschinentheile an den durch Göpelwerke in Bewegung gesetzten Dreschmaschinen in letzter Zeit häufiger als früher stattgefunden haben.

Zu beachten bleibt namentlich die Vorschrift des §. 4 obiger Polizei-Verordnung, daß die Aufsicht und Leitung der Betriebskraft nur zuverlässigen und über 16 Jahre alten Personen überlassen werden darf und die Vorschriften in Nr. 6g des Regulativs vom 8. März 1873 (A.-Bl. S. 99) betreffend die Konzessionirung, Aufstellung und den Betrieb der beweglichen Dampfkessel,

„daß zur Beaufsichtigung des Betriebes nur zuverlässige und mit der Konstruktion und Behandlung der Lokomobile genau vertraute Personen angestellt werden und diese, so lange das Feuer nicht ganz erloschen ist, den Lokomobilkessel nicht verlassen dürfen".

Indem ich auf die schwere strafrechtliche Verantwortung verweise, welche die solche Maschinen benutzenden Grundeigenthümer oder deren Stellvertreter trifft (vergl. §. 222 des Strafgesetzbuchs, bis 5 Jahr Gefängniß) bemerke ich, daß Allerhöchsten Orts darauf hingewiesen ist, daß eine strenge Handhabung derjenigen Gesetze und Verordnungen angezeigt erscheine, welche zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erlassen sind.

Ich ersuche die Kreis- und Orts-Polizeibehörden, für eine strenge Beachtung der obigen Verordnung durch verschärfte polizeiliche Kontrolle derselben Sorge zu tragen und den betheiligten Kreisen die schweren Folgen einer Nichtbeachtung derselben nachträglich zum Bewußtsein zu bringen.

Düsseldorf, den 15. Juni 1889. I. III. A. 3232.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

586. 562. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten dem am 28. August 1879 bestätigten Regulativ für das zur Regulirung der Bergschäden im Stadtkreis Duisburg und Kreis Mülheim eingesetzte Schiedsgericht auch für den neugeblideten Kreis Ruhrort Gültigkeit verliehen hat, mit der Maßgabe, daß die Sachverständigen zur I. Abtheilung, sowie die von den Kreisen zu benennenden Mitglieder der II. Abtheilung von der Vertretung des Kreises Ruhrort erwählt resp. vorgeschlagen werden, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß das zur Regulirung der Bergschäden im Kreise Ruhrort eingesetzte Schiedsgericht aus folgenden Mitgliedern besteht.

Erste Abtheilung:

1. Oberbergrath Jung zu Dortmund als Vorsitzender, 2. Bergrath Selbach zu Duisburg. 3. Bergrath Schrader zu Essen.

Dieser Abtheilung sind als Sachverständige zugeordnet: 1. Direktor Goecke in Meiderich, 2. Kaufmann Julius Liebrecht in Ruhrort, und als deren Stellvertreter: 1. Architekt von Sobbe in Dinslaken, 2. Regierungsbaumeister Heising in Meiderich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zweite Abtheilung.

I. Regierungs- und Baurath Denninghoff zu Düsseldorf als Vorsitzender.

II. Den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ernannten Mitgliedern: 1. Gutsbesitzer Heinrich Scherrer zu Alsum, 2. Stadtbaumeister Jording in Ruhrort und als deren Stellvertreter: 1. Oekonom Chr. Welschen in Meiderich, 2. Bauunternehmer Theodor Schröter in Buschhausen.

Der schriftliche Antrag wegen Anrufung des Schiedsgerichts ist an den Vorsitzenden der ersten Abtheilung, Oberbergrath Jung in Dortmund zu richten.

Düsseldorf, den 27. Mai 1889. I. III. A. 3509.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Dortmund, den 20. Mai 1889. 4914.

Königliches Oberbergamt: Eilert.

587. 570.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 25. Jahreswoche vom 16. bis 22. Juni.

Kreis.	Genickstarre.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	7	1	—	—	—	—	28	2	—	—	1	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Elberfeld . .	1	1	—	—	5	—	—	—	—	—	101	8	3	—	6	3	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	48	—	12	—	2	1	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	13	3	—	—	—	—	3	—	1	—	1	—	2	—
Geldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	7	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	69	—	1	—	23	2	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	4	—	2	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	6	—	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—	5	—	12	2	—	—
Summe	1	1	—	—	43	4	—	—	—	—	277	10	32	—	66	10	2	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 27. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

588. 566. Die Ministerial-Verfügung vom 14. November 1841, betreffend die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände, hat die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung, Theil I, Titel 38, §§. 1 bis 8 zur Grundlage.

Nachdem an die Stelle dieser gesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften der Civil-Prozeß-Ordnung §§. 593 bis 627 getreten und dadurch die Aufstellung gleichmäßiger Grundsätze für das ganze Gebiet des Preußischen Staates in der bezeichneten Angelegenheit ermöglicht ist, habe ich mich, zugleich veranlaßt durch wiederholte Vorlegung mangelhafter und unvollständiger Gutachten mit dem Herrn Justizminister in Verbindung gesetzt, welcher im Einverständnisse mit mir eine allgemeine Verfügung, betreffend das Entmündigungsverfahren, zu erlassen beabsichtigt. Im Anschluß an dieselbe treffe ich hiermit die folgenden an Stelle der Eingangs erwähnten Verfügung vom 14. November 1841 tretenden Festsetzungen:

1. Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande derjenigen Personen, gegen welche ein gerichtliches Verfahren auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit eingeleitet ist, vor dem zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine durch Besuche des zu Entmün-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

digenden, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich die zur Abgabe eines Gutachtens erforderliche Kenntniß zu verschaffen.

Von den als Sachverständigen zugezogenen Aerzten wird erwartet, daß sie zu dem bezeichneten Behufe nur die zu diesem Zwecke unerläßlichen Besuche machen und sich insbesondere bei unvermögenden Personen thunlichst auf einen Besuch beschränken werden. Zugleich wird in dieser Hinsicht auf die Vorschriften in den §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (Gesetz Samml. S. 265) und insbesondere auf die Bestimmung verwiesen, nach welcher für mehr als drei Besuche eine Gebühr nur insoweit zugebilligt wird, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde gemacht sind.

2. In dem Gutachten, sei es daß dieselben im Termine zum Protokoll genommen werden oder, was sich in schwierigen Fällen empfiehlt, nach Anordnung des Richters als besondere Gutachten schriftlich einzureichen sind, ist das Ergebniß der vorgängigen und sonstigen Ermittelungen, der Befund des körperlichen Zustandes, der Haltung, des Benehmens, der Verlauf der mit dem Imploraten gepflogenen Unterredungen u. s. w. darzulegen, der Gemüthszustand des Näheren anzugeben, und das schließliche Gutachten, unbeschadet der Befugniß, den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen, entsprechend der gestellten, bezw. aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts sich ergebenden Beweisfrage, eingehend zu begründen.

Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt und auf sonst geeignetem Wege zur Kenntniß der Medizinalbeamten und der Aerzte zu bringen.

Berlin, den 28. April 1887. M. Nr. 2608 II.

Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

J. V. gez.: Lucanus.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf.

Den vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich in Erinnerung und erwarte, daß die gegebenen Vorschriften Seitens der Herren Medizinalbeamten streng beachtet werden.

Düsseldorf, den 21. Juni 1889. I. II. A. 2746.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

589. 574. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. v. M. dem Oberbürgermeister Zweigert zu Essen das Recht, bei geeigneten Gelegenheiten die goldene Amtskette tragen zu dürfen, in Gnaden zu verleihen geruht.

Düsseldorf, den 23. Juni 1889. I. II. B. 3015.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

590. 567. In Verfolg unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 24. v. M. (St. 22 Nr. 501) betreffend die Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche in Birten bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der Kollekte noch folgende Deputirte beauftragt sind: 1. Heinrich Willwerth aus Crefeld, 2. Eduard Berghausen aus Crefeld, 3. Theodor Friederix aus Crefeld, 4. H. Oidtmann aus Rheindahlen.

Der in der vorbemerkten Bekanntmachung aufgeführte J. H. Leyking ist nicht aus Wesel, sondern aus Xanten und Th. Meißen aus Wesel.

Düsseldorf, den 21. Juni 1889. II. B. 1832.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpitz.

591. 575. Der Peter Wirges zu Ruhrort hat den ihm unter dem 23. November v. J. III. III. a. 15961 I. für das Kalenderjahr 1889 ertheilten zum Reinigen von Bettfedern und Aufstellen einer Bude zum Bolzenschießen 2c. berechtigenden Wandergewerbeschein verloren und trotz den angestellten Nachforschungen nicht wieder aufgefunden.

Dieser Schein wird daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 19. Juni 1889. III. III. A. 9557.

Namens des Bezirks-Ausschusses, II. Abth.

Der Vorsitzende J. V.: Büsgen.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

592. 568. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in Druck und Verlag von C. Conzett in Zürich erschienene Flugblatt, beginnend mit den Worten: „Arbeiter in Stadt und Land. Seit Jahren", und mit dem Schluß: „Arbeiterkandidaten Eure Stimmen", — hiermit verboten.

Frankfurt a. O., den 19. Juni 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Padberg.

593. 569. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Aachen vom 27. v. M. („Reichs-Anzeiger" Nr. 128) die Nummer 33 des 2. Jahrgangs der in Paris erscheinenden periodischen Druckschrift „La Révolte, Organe Communiste-Anarchiste", verboten worden ist, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 („Reichs-Gesetzblatt" Seite 351) die fernere Verbreitung des Blattes „La Révolte" im Reichsgebiet hierdurch untersagt.

Berlin, den 21. Juni 1889.

Der Reichskanzler. J. V.: von Boetticher.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

594. 571. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts in Bonn vom 23. Mai 1889 ist über die Abwesenheit des Gottfried Mohr aus Flerzheim ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 21. Juni 1889. Nr. 3755.

Der Oberstaatsanwalt, gez: Hamm.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

595. 572. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrhein.) zu Köln hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirksausschusses zweite Abtheilung hierselbst vom 6. Februar 1889 als zur Herstellung der Eisenbahn von Dülken nach Brüggen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Amern St. Georg belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1*	—	30	VIII	96.97/X.43	Geschwister Feykes	Dilkrath
2*	—	70	„	96.97/X.42	Ackerer Pet. Franz Eulenpesch	Renneperstraße
3*	1	25	„	105	Ackerer Wilhelm Rademacher	Dilkrath
4*	1	02	„	108	Geschwister Toerschen	Amern St. Georg
5*	—	85	„	109	Geschwister Jansen	Vogelsrath
6*	1	93	„	111		
7*	1	77	„	112	Eheleute Ackerer Joh. Wilh. Berger	End
8*	1	84	„	115		
9*	—	80	„	196/113	Maria Johanna und Pet. Joh. Heyer	Dilkrath
10*	—	81	„	195/113		
11*	1	71	„	193/116	Eheleute Ackerer Pet. Math. Krins	Renneper
12*	—	08	„	194/116	Gebrüder Jentges	Dilkrath
13*	1	50	„	118	Gebrüder Wienen	Renneperstraße
14*	1	82	„	120		
15	2	30	„	227/1.10		
16*	—	95	„	119	Wittwe Peter Jüls und Tochter	End
17*	1	78	„	121	Kaufmann Theod. Hub. Hauser und Kinder	Amern St. Anton
18*	1	05	„	122		
19*	1	08	„	123		
20*	2	17	„	1/IV.52		
21*	—	95	„	106	Wittwe Michael Caspers und Kinder	Amern St. Georg
22	5	53	„	1/IV.26		
23	4	51	„	1/IV.27		
24	1	45	„	1/IV.28		
25	6	62	„	10/IV.88		
26	6	31	„	10/IV.89		
27	1	22	„	1/IV.90		
28	—	55	„	I/IV.38	Ackerer Joh. Wilh. Küppers und Kinder	Schellerbaum
29	—	63	„	I/IV.39	Wittwe Pet. Wilh. Strater und Kinder	Amern St. Georg
30	—	89	„	1/IV.41	Schuster Heinrich Nothen	do.
31	1	01	„	1/IV.40	Wittwe Wilh. Heinr. Mertens und Kinder	do.
32	3	64	„	aus 10/IV.124		
33	1	90	„	aus 10/IV.126		
34*	1	05	„	aus 1/IV.42	Kaufmann Mathias Pielen und Kinder	Schellen
35*	—	18	„	177/1		
36	3	08	„	184/10		
37*	—	84	„	aus 1/IV.45	Eheleute Lehrer Wilhelm Schmitz	Amern St. Georg
38*	—	72	„	aus 197/1		
39*	5	70	„	204/1		
40	5	65	„	10/IV.116		
41	4	51	„	aus 10/IV.120		
42	1	08	„	aus 10/IV.121		
43*	1	19	„	aus 197/1	Ackerer Joh. Pet. Siemes und Kinder	do.
44	—	15	„	199/1		
45*	1	59	„	1/IV.54	Kaufmann Joh. Pet. Windhausen	do.
46*	—	16	„	I/IV.55		
47	5	73	„	10/IV.109		
48*	2	34	„	1/IV.53	Wirth Theodor Polmans und Kinder	Amern St. Anton

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
49	4	69	VIII	206/1	Ackerer Joh. Christ. Dohr	Amern St. Georg
50	—	57	„	201/10		
51	3	17	„	200/10	Eheleute Ackerer Jacob Peters und Eheleute Heinrich Siemes	Kirspelwaldniel
52	1	94	„	207/1		
53	4	77	„	10/IV.97	Geschwister Siemes	Dülken
54	2	72	„	226	Eheleute Ackerer Pet. Heinr. Bohnen	Genhahn
55	2	82	„	256/10	Geschwister Deckers	Schieferdyck
56	—	71	„	aus 255/10		
57	2	49	„	aus 255/10	Weber Laurenz Küppers und Kinder	Hewerslohe
58	5	02	„	10/IV.104	Geschwister Adams	Vogelsrath
59	2	86	„	165	Eheleute { Schreiner Matzias Kamps und Ackerer Joh. Rosendahl	Linde
60	2	77	„	164/10	Wittwe Ackersfrau Joachim Veyen	Dilkrath
61	3	89	„	185/10	Tagelöhner Peter Delissen	Amern St. Georg
62	1	06	„	223/10	Wittwe Heinrich Hölter und Kinder	do.
63	1	11	„	aus 222/10		
64	—	58	„	aus 222/10	Weber Wilhelm Hölter	do.
65	3	41	„	221/10		
66	5	79	„	10/IV.117	Wirth Pet. Wilh. Fitgen und Kinder	Vogelsrath
67	1	32	„	1/IV.118		
68	—	62	„	aus 10/IV.120		
69	4	12	„	aus 10/IV.121	Eheleute Rendant Jacob Klein	Amern St. Georg
70	1	76	„	aus 10/IV.124		
71	4	65	„	aus 10/IV.126	Eheleute Wirth Pet. Heinr. Lankes	Haverslohe
72*	2	34	VIII	117	Ackerer Anton Kirchhofer	Dilkrath
73*	3	84	„	124/I 43	Geschwister Schriefers	Amern St. Georg
74	—	03	„	1/IV.83		
75	7	01	„	10/IV.84		
76	6	32	„	10/IV.85		
77*	—	37	„	aus 1/IV.42	Ackerpächter Theodor Gorissen	Loosen
78*	—	90	„	1/IV.43		
79*	—	71	„	aus 1/IV.44		
80*	—	76	„	aus 1/IV.44	Rentnerin Helene Chenet	M.-Gladb ach
81*	—	73	„	aus 1/IV.45		
82*	1	20	„	176/1	Handlungsreisender Joh. Pet. Jacobs jun.	Amern St. Georg
83	4	95	„	10/IV.93		
84	4	92	„	10/IV.96		
85*	3	63	„	205/1	Ackerer Johann Esser und Kinder	Korschenbroich
86	3	05	„	173/10	Geschwister Angenthoer	End
87	2	85	„	172/10		
88	6	01	„	10/IV.112	Ackerer Franz Bernh. Wassenberg	Amern St. Georg

Von den Grundstücken, welche unter Lfd. Nr. mit einem * versehen sind, sollen außer den zu enteignenden Flächen auch Flächen zur pachtweisen Benutzung der Eisenbahn-Verwaltung auf kurze Zeit überlassen werden.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch, den 10. Juli d. J.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 1 bis 71, **Montag, den 15. Juli d. J.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 72 bis 88, jedesmal 12 Uhr Mittags, im Bürgermeisteramte zu Amern St. Georg.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 27. Juni 1889.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

596. 473. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1889 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A. à 3000 M.

Nr. 142, 145, 175, 282, 353, 453, 499, 589, 826, 946, 979, 1346, 1452, 1561, 1661, 1756, 1766, 1869, 1972, 2105, 2125, 2150, 2203, 2395, 2437, 2876, 2986, 3029, 3036, 3107, 3151, 3161, 3249, 3259, 3262, 3301, 3302, 3345, 3400, 3520, 3521, 3577, 3606, 3646, 4003, 4049, 4132, 4177, 4268, 4317, 4329, 4534, 4539, 4943, 5053, 5129, 5131, 5136, 5141, 5234, 5247, 5475, 5677, 5703, 5830, 5948, 5990, 6077, 6167, 6170, 6271, 6369, 6399, 6822, 7001.

2. Litt. B. à 1500 M.

Nr. 55, 249, 267, 338, 441, 516, 520 865, 877, 925, 976, 1139, 1319, 1412, 1511, 1521, 1554, 1642, 1729, 1806, 1815, 1826, 2023, 2134, 2150, 2181, 2193, 2281, 2361, 2506, 2600, 2658.

3. Litt. C. à 300 M.

Nr. 1, 124, 179, 186, 234, 406, 481, 514, 630, 792, 880, 901, 943, 1042, 1096, 1186, 1225, 1272, 1346, 1452, 1479, 1526, 1667, 1705, 1815, 1845, 1921, 1946, 1961, 2119, 2197, 2396, 2409, 2503, 2514, 2550, 2558, 2638, 2788, 3069, 3156, 3175, 3479, 3546, 3895, 4059, 4102, 4131, 4159, 4264, 4516, 4597, 4714, 4831, 4841, 5134, 5150, 5160, 5286, 5304, 5377, 5503, 5637, 5673, 5818, 5829, 5945, 6102, 6105, 6115, 6117, 6121, 6165, 6180, 6234, 6398, 6476, 6493, 6521, 6554, 6746, 6900, 7030, 7065, 7126, 7128, 7222, 7226, 7307, 7331, 7333, 7460, 7593, 7636, 7694, 7902, 8008, 8055, 8076, 8087, 8176, 8525, 8650, 8725, 8729, 8822, 8881, 8888, 8890, 9012, 9015, 9085, 9097, 9182, 9329, 9441, 9545, 9591, 9610, 9711, 9712, 9735, 9825, 10000, 10024, 10056, 10059, 10215, 10523, 10570, 10594, 10654, 10672, 10691, 10748, 10796, 10922, 11285, 11416, 11484, 11514, 11824, 11841, 11949, 12003, 12069, 12125, 12153, 12225, 12244, 12265, 12481, 12587, 12670, 12773, 12786, 12797, 12802, 12832, 12843, 12935, 12982, 12998, 13002, 13047, 13071, 13310, 13613, 13736, 13971, 14009, 14234, 14256, 14578, 15186, 15275, 16495, 16857, 17108, 17212.

4. Litt. D. à 75 M.

Nr. 4, 113, 159, 169, 337, 461, 463, 486, 494, 504, 631, 633, 798, 804, 815, 992, 1051, 1162, 1249, 1315, 1675, 1755, 1819, 1868, 1890, 1936, 2131, 2159, 2266, 2562, 2563, 2702, 2744, 2841, 3022, 3276, 3408, 3413, 3432, 3658, 3670, 3779, 3793, 4041, 4088, 4295, 4340, 4377, 4486, 4569, 4613, 4630, 4708, 4811, 4824, 4847, 4971, 4991, 4997, 5061, 5219, 5301, 5336, 5476, 5645, 5831, 5845, 5863, 5952, 6008, 6117, 6275, 6347, 6389, 6421, 6448, 6523, 6621, 6846, 7074, 7093, 7147, 7404, 7492, 7731, 7890, 7903, 7920, 7965, 7970, 7987, 8006, 8018, 8033, 8038, 8147, 8252, 8351, 8668, 8725, 8730, 8751, 8835, 8837, 9009, 9192, 9217, 9219, 9255, 9283, 9361, 9488, 9559, 9603, 9821, 9893, 9896, 10005, 10042, 10110, 10111, 10229, 10455, 10471, 10524, 10534, 10535, 10770, 10785, 10870, 10918, 11105, 11107, 11221, 11262, 11317, 11367, 11414, 11483, 11552, 11608, 11626, 11692, 11709, 11738, 12105, 12688, 12718, 13472, 13593, 13812, 13817, 13914, 13940, 13985, 14264, 14272, 14429, 15036, 15161, 15493, 15646, 15655, 15861, 15862, 15879, 16185, 16524.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1889 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V. Nr. 15 und 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1889 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare: „ . . . . Mark buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1ten . . . . . 18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief . . . Litt. . . . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)" ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. April 1879: Litt. C. Nr. 11016, Litt. D. Nr. 5664.

b. 1. Oktober 1879: Litt. D. Nr. 4955.

c. 1. April 1883: Litt. B. Nr. 1123, Litt C Nr. 4849, 11051, Litt. D. Nr. 71, 1645, 4573, 8036, 12703.

d. 1. Oktober 1883: Litt. C. Nr. 317, 682, 2261, 2497, 6423, 6526, 12558, Litt. D. Nr. 5347, 7489, 7764.

e. 1. April 1884. Litt. A. Nr. 5052, Litt. C. Nr. 861, 1932, 5644, 8142, 10732, Litt. D. Nr. 746, 1331, 4120, 7314, 9222, 10586.

f. 1. Oktober 1884: Litt. A. Nr. 5128, Litt. B. Nr. 60, Litt. C. Nr. 303, 2413, 4678, 7163, 8708, 9137, 9244, 13309, 14653, Litt. D. Nr. 1025, 2322, 5701, 6186, 6443, 6832, 8850, 11855.

g. 1. April 1885: Litt. A. Nr. 620, 1602, 6377. Litt. C. Nr. 6657, 7045, 7262, 9887, 10235, Litt. D. Nr. 435, 4694, 6719, 7607, 9253, 9552.

h. 1. Oktober 1885: Litt. A. Nr. 2401, Litt. B. Nr. 241, Litt. C. Nr. 3509, 5486, 6199, 7274, 8204,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8631, 8973, 11 085, 15 732, Litt. D. Nr. 2450, 2997, 3245, 4553, 4724, 4956, 7979, 9023.

i. 1. April 1886: Litt. A. Nr. 704, Litt. B. Nr. 2151, Litt. C. Nr. 1264, 4211, 4294, 5060, 9148, 9288, 12 518, Litt. D. Nr. 72, 575, 1510, 1655, 1671, 2295, 2633, 3071, 3602, 6797, 7315, 8439, 8755, 9974, 12 614.

k. 1. Oktober 1886: Litt. A. Nr. 1295, 5592, Litt. B. Nr. 2445*), Litt. C. Nr. 472, 1243, 1438, 2480, 3657, 3660, 4208, 5291, 5966, 7229, 7407, 11127, 12 328, 12 999, 14 425, Litt. D. Nr. 402, 451, 714, 892, 3535, 4669, 5225, 7132, 9168, 10 846, 13 334, 14 287.

l. 1. April 1887: Litt. B. Nr. 118, 785, 2002, Litt. C. Nr. 433, 487, 2823, 3109, 4170, 5062, 5123, 5314, 6070, 7820, 9164, 10592, 11107, 11888, 12240, 12 937, Litt. D. Nr. 1676, 1958, 2654, 2883, 3064, 3752, 4262, 4587, 6121, 6371, 6509, 7815, 8182, 8197, 8228, 8320, 8382, 9246, 10 388 10 458, 10 988, 11 025,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, daß der aus dem Fälligkeitstermine pro 1. April 1878 nicht eingelöste Rentenbrief Litt D. Nr. 7446 über 75 Mark mit dem 31. Dezember 1888 verjährt ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1889. Nr. 4928/89.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

597. 561. Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G. S. S. 52) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk Pempelfort der Gemeinde Düsseldorf begonnen ist.

Düsseldorf, den 22. Juni 1889. II. Nr. 5/89.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Personal-Chronik.

598. 573. A. Medizinalverwaltung.

Durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist der Kreiswundarzt des Kreises Grevenbroich Dr. Wolff zu Garzweiler seinem Antrage entsprechend in den Kreis Elberfeld-Mettmann versetzt worden. Der Ort Elberfeld ist der zukünftige Amtssitz.

*) Statt der in der früheren Bekanntmachung angegebenen Nr. 2455.

Dem Apotheker Wilhelm Hendrichs aus Köln ist die Konzession zur Fortführung der bisher von dem Apotheker Pesch geleiteten sogenannten Sonnenapotheke zu Düsseldorf ertheilt worden.

B. Schulverwaltung.

Der Pfarrer Gerards zu Gierath ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Volksschule in Gierath ernannt worden.

Der Pfarrer Hacks zu Holten ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Volksschule daselbst ernannt worden.

Der Pfarrer Kloesges zu Hamborn ist zum Lokal-Schulinspektor der neu errichteten katholischen Volksschule zu Beeck ernannt worden.

Zu Lokal-Schulinspektoren sind ernannt worden: 1. Pfarrer Pelzer zu Hackenbroich für die katholischen Volksschulen zu Hackenbroich und Delhoven, 2. Pfarrer Savels zu Heerdt für die katholischen Volksschulen zu Heerdt und Niederkassel, 3. Pfarrer Gerhards zu Holzheim für die katholische Volksschule zu Holzheim.

Zu Lokal-Schulinspektoren sind ernannt worden: 1. Pfarrer Hülstett zu Uerdingen für die katholische Volksschule zu Uerdingen, 2. Pfarrer Schmidt zu Willich für die katholische Volksschule zu Willich, 3. Pfarrer Kocks zu Lank für die katholischen Volksschulen zu Lank, Strümp, Bösinghoven, Ilverich, Kierst, Nierst und Stratum, 4. Pfarrer Müller zu Bockum für die katholischen Volksschulen zu Bockum, Verberg und Oppum.

Der Schulamtsbewerberin Paula Wessendorf zu Cleve ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerinstelle im diesseitigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

599. 560. Der seitherige kommissarische Religionslehrer Johann Bremer ist zum katholischen Religionslehrer an der Realschule zu Crefeld definitiv ernannt worden.

Coblenz, den 11. Juni 1889. Nr. 5860 S. C.

Königl. Provinzial-Schulkollegium. J. V.: Deiters.

600. 558. Vom 1. Juli d. J. ab ist der Stationsaufseher Schultheis in Born zum Stationsvorsteher II. Klasse ernannt.

Düsseldorf, den 19. Juni 1889. M. C. 2086.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

601. 549. Personal-Veränderungen
pro Mai 1889.

Opfergelt, Landrichter hier, ist vom 1. August cr. ab in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Köln versetzt; Schaeffer, Justizrath, Hypothekenbewahrer hier, ist auf seinen Antrag vom 1. September cr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt; Klingelhöfer, Gerichtsassessor hier, ist vom 1. Juli cr. ab zum Amtsrichter in Elberfeld ernannt; Schübeck, Gerichtsassessor hier, ist zum Zwecke seiner Beschäftigung im Zoll- und Steuerdienste von Elsaß-Lothringen auf ein Jahr beurlaubt; Schmidt, Aktuar in Barmen, ist dem Landgerichte in Düsseldorf auf die Dauer von 3 Monaten zur Hülfeleistung im Büreaudienste überwiesen; Schleyer, Aktuar in Hillesheim, ist dem hiesigen Hypothekenamte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als Büreauhülfsarbeiter in der Bearbeitung der Grundbuchsachen überwiesen; Ruhle, Hülfsgerichtsdiener hier, ist vom 1. Juli cr. ab zum Gerichtsdiener und Gefangenaufseher bei dem Amtsgericht in Eschweiler ernannt worden.

Elberfeld, den 15. Juni 1889. G. 2720/89.

Der Landgerichts-Präsident: Hücking.

Der Erste Staatsanwalt: von Winckler.

602. 565. 1. Ernannt sind: der Gerichtsassessor Dr. Schulze-Sölde in Dortmund zum Staatsanwalt bei dem Landgerichte daselbst, der Gerichtsassessor Sandmeyer in Cöslin zum Staatsanwalt bei dem Landgerichte in Essen mit dem Wohnsitze in Bochum, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Vogel zu Rietberg zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Dortmund, der diätarische Assistent Hanlo zu Münster zum etatmäßigen Assistenten bei der Staatsanwaltschaft daselbst, der kommissarische Gefängnißinspektor Stahl zu Duisburg zum etatsmäßigen Gefängnißinspektor bei dem Gerichtsgefängniß zu Duisburg, der Kanzleidiätar Richter in Hamm zum Kanzlisten bei der Oberstaatsanwaltschaft daselbst.

2. der Gerichtsassessor und ständige Hülfsarbeiter Paxmann bei der Staatsanwaltschaft zu Bochum ist in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft zu Duisburg versetzt.

3. der Kanzlist Auler bei der Ober-Staatsanwaltschaft zu Hamm ist mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt.

4. der Gefängnißinspektor Schleicher zu Hagen ist gestorben.

Hamm, den 21. Juni 1889. I. 2077.

Der Oberstaatsanwalt: Geh. Ober-Justizrath Irgahn.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf